



**Erläuterung
der neuen
Richtlinie für die
Bundesförderung für effiziente Gebäude
Einzelmaßnahmen
des BMWK vom 21. Dezember 2023**

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg



Ergänzung gegenüber Fassung vom 20.02.2024 (Ergänzungen in roter Schrift)

- Hinweis zum Eigentumsanteil beim Klimageschwindigkeits-Bonus und Eigentums-Bonus

Inhalt

| | |
|--|----|
| Neufassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 1. Januar 2024 ... | 3 |
| Wesentliche Änderungen der neuen BEG-Förderrichtlinie ab 1. Januar 2024: | 4 |
| Geförderte Maßnahmen an Bestandsgebäuden | 4 |
| Neue Förderkulisse | 4 |
| Förderung für die Sanierung bestehender Holzheizungen und Wärmepumpen | 6 |
| Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben..... | 6 |
| Beispiel über die Förderhöhe und Aufteilung der Förderung bei Heizungssanierung in einem 6-Familienhaus als WEG..... | 7 |
| Antragsstellung bei der KfW | 8 |
| Ausnahme für Antragsstellung nach Beginn der Sanierung / Übergangsfrist bis zum 31. August 2024 | 8 |
| Reguläres Antragsverfahren bei der KfW..... | 9 |
| Beispiel: Verfahren bei Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)..... | 10 |
| Wichtiger Hinweis zum Vertrag mit aufschiebender oder aufhebender Bedingung.... | 10 |
| Einbindung der SHK-Betriebe als Fachunternehmen in das Antragsverfahren..... | 11 |
| Antragsstellung Optimierung der Heizung bei der Bafa | 12 |
| Umswitchen von alter Bafa-Förderung auf neue KfW-Förderung | 12 |
| Bewilligungszeitraum | 12 |
| Kreditförderung als Ergänzung | 12 |
| Fördersätze für Einzelmaßnahmen ab 1. Januar 2024..... | 13 |
| Technische Mindestanforderungen (TMA)..... | 14 |
| Übergreifende Technischen Mindestanforderungen TMA für die Anlagen zur Wärmeerzeugung (Ziffer 3.1)..... | 14 |
| Solarkollektoranlagen (Ziffer 3.2) | 16 |
| Biomasseanlagen (Ziffer 3.3)..... | 16 |
| Wärmepumpen (Ziffer 3.4) | 17 |
| Brennstoffzellenheizung (Ziffer 3.5) | 18 |
| Gebäudenetz, Errichtung, Erweiterung, Umbau (Ziffer 3.8) | 18 |
| Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz..... | 18 |
| Heizungsoptimierung | 18 |
| Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz (Ziffer 4.1) | 18 |
| Maßnahmen zur Emissionsminderung (Ziffer 4.2)..... | 18 |

Neufassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 1. Januar 2024

Ab 1. Januar 2024 gilt die Neufassung der BEG für Einzelmaßnahmen (BEG EM). In die neue Richtlinie in der Fassung vom 21. Dezember 2023 wurden die neuen Förderkriterien im Rahmen der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes vom 16. Oktober 2023 aufgenommen.

Die Förderung für die Maßnahmen zur Heizungssanierung erfolgt nicht mehr über die Bafa, sondern über die **Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW**. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurde ein **Übergangszeitraum vom 29. Dezember 2023** (Veröffentlichung der neuen Richtlinie) **bis zum 31. August 2024** eingeführt.

Innerhalb dieses Zeitraums kann mit der Heizungssanierung – auf eigenes Risiko – begonnen und der Förderantrag später, **bis zum 30. November 2024** bei der KfW eingereicht werden. Der Hauseigentümer muss als Antragsteller dazu den Vertrag mit dem SHK-Betrieb einreichen sowie eine „Bestätigung zum Antrag“ vom SHK-Betrieb (Maßnahmen zur Heizungssanierung über ein Online-Formular).

Nach diesem Übergangszeitraum gelten ab 1. September 2024 folgende Kriterien für das neue Antragsverfahren:

- Antragssteller ist der Gebäudeeigentümer (Auftraggeber)*, der sich im Kundenportal der KfW unter „Meine KfW“ registrieren muss
- Der Vertrag mit dem Auftraggeber muss eine aufschiebende oder aufhebende Klausel aufweisen (siehe Seite 6)
- Der SHK-Betrieb muss eine „Bestätigung zum Antrag (BzA)“ mit den entsprechenden Angaben zur Heizungssanierung online ausfüllen
- Der Antragsteller sendet den Vertrag sowie die BzA an das Kundenportal der KfW
- Nach Aussage der KfW wird über den Förderantrag kurzfristig, innerhalb von Tagen entschieden
- Nach der Förderzusage der KfW kann mit der Heizungssanierung begonnen werden
- Nach der Beendigung der Heizungssanierung muss der SHK-Betrieb eine „Bestätigung nach Durchführung (BnD)“ erstellen (frühere Fachunternehmererklärung)
- Nach Einreichung der Unterlagen und Prüfung durch die KfW wird der Zuschuss ausbezahlt

*Derzeit kann die Antragsstellung bei der KfW nicht mit einer Vollmacht durch eine dritte Person, wie ein SHK-Betrieb (analog der Bafa-Förderung), erfolgen. Nach Aussage der KfW soll dies zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Ab 27. Februar 2024 ist die Antragsstellung für **Privatpersonen** (selbstnutzende Eigentümer) in einem **Einfamilienhaus** nach dem neuen Antragsverfahren möglich. Das bedeutet, mit der Antragsstellung muss ein Vertrag mit einer aufschiebenden oder aufhebenden Bedingung und die BzA eingereicht werden. Für die weiteren Antragssteller, wie Unternehmen usw., wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 bis spätestens August möglich sein.

Wir empfehlen, ab diesem Zeitpunkt die Antragsstellung zur eigenen Sicherheit nach dem neuen Antragsverfahren durchzuführen und mit der Heizungssanierung erst nach der Förderzusage der KfW zu beginnen.

Wichtig: SHK-Betriebe können sich zukünftig für die „Begleitung von Förderanträgen“ unter

<https://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de>

registrieren lassen. Zurzeit ist eine Vorabregistrierung möglich. Informationen, welche Schritte Fachunternehmerinnen oder -unternehmer im Fördersegment Heizungsmodernisierung begleiten, sind im Merkblatt der KfW (Programm Zuschuss 458) enthalten.

Wesentliche Änderungen der neuen BEG-Förderrichtlinie ab 1. Januar 2024:

Bezug: Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 21. Dezember 2023.

Geförderte Maßnahmen an Bestandsgebäuden

Die förderfähigen Maßnahmen werden wie folgt in der Förderrichtlinie aufgeführt:

| Sanierungsmaßnahmen | Ziffer |
|--|--------|
| Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle | 5.1 |
| Anlagentechnik (außer Heizung) | 5.2 |
| Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) | 5.3 |
| Heizungsoptimierung | 5.4 |
| Fachplanung und Baubegleitung | 5.5 |

Auf diese Ziffern wird nachfolgend Bezug genommen.

Neue Förderkulisse

- Die Förderung für die Heizungssanierung (Ziffer 5.3 / Maßnahmen nach der Tabelle 1) sowie die neue Kreditförderung wird zukünftig nicht mehr über die Bafa, sondern über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt.
- Neue Fördersätze für den Bereich der **Heizungssanierung** (Ziffer 5.3)

| Art der Förderung | Förderung |
|-------------------------------|-----------|
| Grundförderung | 30 % |
| Klima-Geschwindigkeits-Bonus | 20 % |
| Einkommens-Bonus | 30 % |
| Effizienz-Bonus (Wärmepumpen) | 5 % |

Zu Grundförderung:

Die Förderung beträgt einheitlich 30 Prozent.

Die bisherige zusätzliche Anforderung der Bafa-Förderung bei **Biomasse-Heizungen** mit der Kombinationspflicht mit einer Solarthermie/ Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung gilt nur noch für den Klimageschwindigkeits-Bonus (siehe Anforderungen für Biomassekessel in den TMA Ziffer 3.3).

Zu Klima-Geschwindigkeits-Bonus:

Der Klima-Geschwindigkeits-Bonus entspricht dem bisherigen Heizungstausch-Bonus. Er wird nur für Heizungssanierungen (Ziffer 5.3) für die **selbstgenutzte Wohneinheit** für den Austausch von funktionstüchtigen

- Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen
- Gas- sowie Biomasseheizungen, die mindestens 20 Jahre in Betrieb sind
- Gasetagenheizungen

gewährt, wenn nach der Heizungssanierung das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt wird.

Für den Bonus muss mit dem Verwendungsnachweis eine Meldebescheinigung / Meldebestätigung und ein Grundbuchauszug zum Nachweis der Selbstnutzung vorgelegt werden. Die Höhe des Eigentumsanteils spielt keine Rolle.

Dieser Bonus wird zeitlich gestaffelt reduziert, maßgeblich ist die Antragsstellung.

| Antragsstellung | Förderung |
|-----------------------|-----------|
| bis 31. Dezember 2028 | 20 % |
| bis 31. Dezember 2030 | 17 % |
| bis 31. Dezember 2031 | 14 % |
| bis 31. Dezember 2034 | 11 % |
| bis 31. Dezember 2036 | 8 % |

Ab 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit werden die förderfähigen Ausgaben auf alle Wohneinheiten gleichmäßig verteilt. Der Bonus kann nur für die förderfähigen Ausgaben im selbstgenutzten Wohnraum gewährt werden. Die anzusetzenden Ausgaben sind zusätzlich durch den Eigentumsanteil an der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) begrenzt (siehe Beispiel Seite 7).

Zu Einkommens-Bonus:

Dieser Bonus wird **selbstnutzenden Eigentümern** für Maßnahmen zur Heizungssanierung (Ziffer 5.3) nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Dabei besteht eine Grenze bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von max. 40.000 Euro.

Für die Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens muss der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen (Einkommenssteuerbescheide) des zweiten und dritten Jahres vor der Antragsstellung ermittelt werden. Für den Antrag im Jahr 2024 gilt z.B. der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022.

Als Nachweis müssen die entsprechenden Einkommenssteuerbescheide, die Meldebescheinigung / Meldebestätigung aller relevanten Haushaltsmitglieder sowie ein Grundbuchauszug dem Verwendungsnachweis beigefügt werden.

Relevante Haushaltsmitglieder:

die in der Wohneinheit gemeldeten

- volljährigen Eigentümer*innen sowie deren
- Ehe- und Lebenspartner*innen / bzw. eheähnliche Gemeinschaft.

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit werden die förderfähigen Ausgaben auf alle Wohneinheiten gleichmäßig verteilt. Der Bonus kann nur für die förderfähigen Ausgaben im selbstgenutzten Wohnraum gewährt werden. Die anzusetzenden Ausgaben sind zusätzlich durch den Eigentumsanteil an der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) begrenzt (siehe Beispiel Seite 7).

Zu Effizienz-Bonus für Wärmepumpen:

Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser nutzen **oder** für die ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Die Summe der einzelnen Boni ist auf maximal 70 Prozent begrenzt.

Weiterhin besteht eine Förderung für die Miete für eine „provisorische Heiztechnik“ nach einem Heizungsdefekt. Die Ausgabe für die Miete einer Heizungsanlage werden ab Antragsstellung für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Achtung: In Gebieten mit einem ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz wird nur der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert. Keine Förderung für Solar, Wärmepumpe, Biomasseheizung usw. (TMA Ziffer 3.1)

Förderung für die Sanierung bestehender Holzheizungen und Wärmepumpen

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung besteht darin, dass die Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder den Anteil an erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch erhöht.

Beim Austausch einer bestehenden Holzheizung / Wärmepumpe mit einer neuen Holzheizung / Wärmepumpe wird der Anteil an erneuerbarer Energie nicht erhöht. Als Voraussetzung für die Förderung muss daher die Energieeffizienz des Gebäudes erhöht werden (Verbesserung des energetischen Niveaus).

Das BMWK teilte hierzu mit, dass eine qualitative Verbesserung der Effizienz nachzuweisen ist, beispielhaft durch einen höheren ETAs-Wert.

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben

Begrenzung der förderfähigen Ausgaben bei Maßnahmen zur Heizungssanierung (Ziffer 5.3)

Bei Wohngebäuden

| Anzahl der Wohneinheiten | förderfähige Investition |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Einfam.- Haus bzw. 1. Wohneinheit | 30.000 Euro |
| 2. – 6. Wohneinheit je | 15.000 Euro |
| ab 7. Wohneinheit je | 8.000 Euro |

Bei Nichtwohngebäuden in Bezug auf die Nettogrundfläche:

| Fläche bei Nichtwohngebäuden | förderfähige Investition |
|---|---------------------------|
| bis 150 m ² | 30.000 Euro |
| über 150 m ² bis 400 m ² | 200 Euro / m ² |
| über 400 m ² bis 1.000 m ² , zusätzlich | 120 Euro / m ² |
| über 1.000 m ² , zusätzlich | 80 Euro / m ² |

Im Gegensatz zur bisherigen Bafa-Förderung gilt die Höchstgrenze für die förderfähigen Ausgaben **insgesamt und einmalig für alle Maßnahmen zur Heizungssanierung** (siehe Tabelle 1) pro Gebäude. Das bedeutet, die Höchstgrenze gilt auch für die Kombination von Maßnahmen unabhängig vom Zeitraum, zu dem sie ausgeführt werden.

Unabhängig davon gilt für die Maßnahmen nach Tabelle 2 (Gebäudehülle / Anlagentechnik (außer Heizung) / Heizungsoptimierung) eine Höchstgrenze von 30.000 Euro pro Wohneinheit

und Jahr. Die Höchstgrenze verdoppelt sich auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und Jahr, u.a. wenn für die Sanierungsmaßnahmen ein iSFP-Bonus gewährt wird (individueller Sanierungsfahrplan).

Bei Nichtwohngebäuden beträgt die Höchstgrenze für die Maßnahmen nach Tabelle 2 (Gebäudehülle / Anlagentechnik (außer Heizung) / Heizungsoptimierung) 500 Euro pro m² Nettogrundfläche.

Beispiel über die Förderhöhe und Aufteilung der Förderung bei Heizungssanierung in einem 6-Familienhaus als WEG

Einbau einer Pelletsheizung mit Gesamtkosten von 110.000 Euro, inkl. Solarthermieanlage, mit Emissionsminderungszuschlag von 2.500 Euro. Das 6-Familienhaus besteht aus

- 3 x 3-Zimmerwohnungen / Eigentumsanteil je 20 Prozent
- 3 x 2-Zimmerwohnungen / Eigentumsanteil je 13 Prozent

Vier Wohnungen werden von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt, davon ein Rentner-Ehepaar mit einem Jahreshaushaltseinkommen unter 40.000 Euro. Zwei Wohnungen sind vermietet.

Maximale förderfähige Ausgaben: 30.000 Euro + 5-mal 15.000 Euro = 105.000 Euro.
Dieser Wert wird gleichmäßig auf die 6 Wohneinheiten (WE) verteilt = 17.500 Euro pro WE

Aufteilung der Förderung für die einzelnen Wohneinheiten (WE):
(siehe auch FAQ des BMWK zu Frage A11)

Die Antragsstellung erfolgt als

- Basisantrag für die Grundförderung durch die WEG / Verwalter
- Zusatzanträge durch die betreffenden Wohnungseigentümer für den Klima-Geschwindigkeits-Bonus und den Einkommensbonus pro Wohneinheit

1. Basisantrag für Grundförderung mit 30 % durch WEG

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Gesamtkosten gemäß Vertrag | 110.000 Euro |
| <u>abzügl. Emissionsminderung</u> | <u>- 2.500 Euro*</u> |
| zu berücksichtigende Ausgaben | 107.500 Euro |

*Der Emissionsminderungs-Bonus wird hier abgezogen, da er später zur Förderung addiert wird.

Abgleich mit max. förderfähige Ausgaben 105.000 Euro

Ermittlung der Förderhöhe:

| | |
|--|----------------------------|
| 105.000 Euro x 30 % = | 31.500 Euro |
| <u>zuzügl. Emissionsminderungs-Bonus</u> | <u>2.500 Euro</u> |
| Grundförderung | 34.000 Euro für WEG |

2. Zusatzantrag Klima-Geschwindigkeits-Bonus (KGB) mit 20 %

- 3-Zimmerwohnung (107.500 x 20 %) = 21.500 Euro (20 % Eigentumsanteil)
- 2-Zimmerwohnung (107.500 x 13 %) = 13.975 Euro (13 % Eigentumsanteil)

Abgleich mit den anteiligen max. förderfähigen Kosten pro WE
(105.000 Euro / 6 WE) = 17.500 Euro. Maßgeblich ist der jeweils kleinere Betrag

Ermittlung Förderhöhe Klima-Geschwindigkeits-Bonus mit 20 %:

- 3-ZW KGB = 17.500 Euro x 20 % = **3.500 Euro**
- 2-ZW KGB = 13.975 Euro x 20 % = **2.795 Euro**

3. Zusatzantrag Einkommens-Bonus (EB) mit 30 %

Ermittlung Förderhöhe Einkommens-Bonus mit 30 %

- 3-ZW EB = 17.500 Euro x 30 % = **5.250 Euro**
- 2-ZW EB = 13.975 Euro x 30 % = **4.192,50 Euro**

Aufteilung und Zuordnung der einzelnen Förderboni auf die Wohneinheiten

| Wohneinheiten | Anteilige Ausgaben | Grund-Förderung 30 % | Klima-Geschw.-Bonus 20 % | Eink.-Bonus 30 % | Förder-Summe |
|--|--------------------|-------------------------|-----------------------------|---------------------|--|
| 1. WE (2-ZW) Eigennutzung | 17.500 | 5.250 | 2.795 | ---- | 8.045 |
| 2. WE (3-ZW) Eigennutzung | 17.500 | 5.250 | 3.500 | ---- | 8.750 |
| 3. WE (3-ZW) Eigennutzung | 17.500 | 5.250 | 3.500 | ---- | 8.750 |
| 4. WE (< 40.000 €) Eigennutzung (2-ZW) | 17.500 | 5.250 | 2.795 | 4.192,50 | 12.237,50 max. 70 %* = 10.840 |
| 5. WE (2-ZW) Vermietet | 17.500 | 5.250 | ---- | ---- | 5.250 |
| 6. WE (3-ZW) Vermietet | 17.500 | 5.250 | ---- | ---- | 5.250 |
| | | | | | 46.885 |

*Berechnung max. 70 % Förderquote: 30 % Grundförderung (5.250 €) + 40 % von 13.975 € Basisbetrag 2-Zimmerwohnung) = 5.590 €. Gesamt: 5.250 € + 5.590 € = 10.840 €

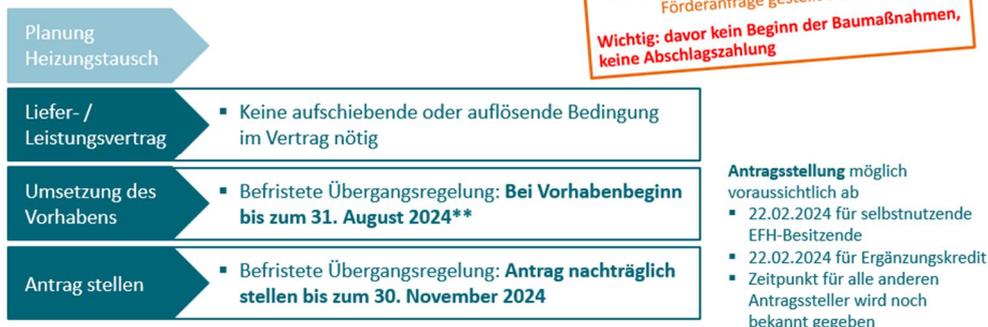
Antragsstellung bei der KfW

Ausnahme für Antragsstellung nach Beginn der Sanierung / Übergangsfrist bis zum 31. August 2024

Ausnahmsweise können Förderanträge zur Heizungssanierung (Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie) nach dem Baubeginn bei der KfW beantragt werden. Der Baubeginn muss in dem Zeitraum ab dem 29. Dezember 2023 bis spätestens 31. August 2024 erfolgen. In diesen Fällen kann bis zum **30. November 2024 der Förderantrag nachträglich bei der KfW gestellt werden**. Damit soll ein fließender Übergang der Förderung auf die KfW gewährleistet werden.

In dieser Übergangsfrist bis zum 31. August 2024 muss der Vertrag keine aufschiebende oder aufhebende Bedingung enthalten.

Übergangsfristen für Antragsstellung für den Heizungstausch



Alle Angaben
ohne Gewähr!

* Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt bis zum 31.12.2024. Voraussetzung ist aber, dass die Anforderungen an den Vorhabenbeginn eingehalten werden. ** Der Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023

Reguläres Antragsverfahren bei der KfW

Ab 27. Februar 2024 startet die reguläre Antragsstellung bei der KfW (siehe [KfW-Merkblatt 458](#)). Das reguläre Antragsverfahren gilt zu diesem Zeitpunkt nur für die Antragsstellung von **selbstnutzenden Eigentümern von Einfamilienhäusern**. Die Antragsstellung der weiteren Berechtigten, wie Vermietern, Wohnbaugesellschaften usw. starten zu einem späteren Zeitpunkt. Für diese reguläre Antragsstellung gelten die Kriterien der KfW:

- Der Antragssteller muss sich bei der KfW unter „Meine KfW“ registrieren
- Zum Online-Förderantrag muss der Vertrag zur Heizungssanierung und eine Bestätigung zum Antrag (BzA) des SHK-Betriebs beigefügt werden.

Antragsstellung von Einzelmaßnahmen zur Heizungssanierung ab dem 27.02.2024 möglich





Beispiel: Verfahren bei Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

- Die WEG stellt einen gemeinsamen Förderantrag durch den Verwalter
- Mit dem gemeinsamen Antrag erfolgt die Grundförderung mit 30 % sowie ggf. der Effizienz-Bonus / Emissionsminderungs-Bonus
- Selbstnutzende Eigentümer können den Klima-Geschwindigkeits-Bonus / Einkommens-Bonus separat bei der KfW beantragen
- Start noch offen, die Freischaltung erfolgt durch die KfW im Laufe 2024
- Es gilt aber die Übergangsregelung: Beginn der Heizungssanierung bis 31. August 2024, Einreichung des Förderantrags bis 30. November 2024

Wichtiger Hinweis zum Vertrag mit aufschiebender oder aufhebender Bedingung

Im regulären Antragsverfahren sowie spätestens nach der Übergangszeit ab 1. September 2024 muss nach Ziff. 9.2.1 der Förderrichtlinie bei Antragstellung ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag (Vertrag) mit einer Vereinbarung für **eine auflösenden oder aufschiebenden Bedingung** vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.

Wir empfehlen, dass diese nachfolgenden Vertragsklauseln bereits in das Angebot mit übernommen werden. Damit gelten sie automatisch bei einer Zusage des Kunden / Auftragsbestätigung.

Diese aufschiebende bzw. auflösende Bedingung ist ein wichtiger Vertragsbestandteil, damit eine Förderung erfolgen kann. Fehlt diese auflösende bzw. aufschiebende Bedingung ist damit zu rechnen, dass die KfW den Förderantrag ablehnt.

Formulierungsvorschlag entsprechend den FAQ des BMWK:

Empfohlene Vertragsklausel

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK bei der KfW innerhalb von **xx Tagen** nach Vertragsschluss beantragen wird.

Weitere Vertragsklausel

Aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

oder

Auflösende Bedingung:

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die KfW den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Mit der Maßnahme zur Heizungssanierung wird voraussichtlich in der **xx KW 20xx** begonnen werden.

Einbindung der SHK-Betriebe als Fachunternehmen in das Antragsverfahren

In der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderung möchte das BMWK, gemeinsam mit der KfW und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Expertise der Fachunternehmen noch systematischer nutzen, um eine möglichst reibungslose Beantragung und Auszahlung der Förderung sicherzustellen.

Daher können bei Anträgen nötige technische Angaben zur genauen Maßnahme, etwa zum installierten Wärmeerzeuger, seit dem 01.01.2024 ausschließlich vom umsetzenden Fachunternehmen oder von der begleitenden Energieeffizienz-Expertin oder dem -Experten (EEE) vorgenommen werden.

Zu Beginn dieser Umstellung ist einmalig eine **Online-Registrierung der Fachunternehmen** nötig. Dieser Schritt ist zentral, d.h. einheitlich für jegliche Antragsprozesse bei KfW und BAFA in einer Online-Registrierung der Deutschen Energieagentur (dena) organisiert. Der Registrierungsvorgang nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

<https://fachunternehmen.energie-effizienz-experten.de/>

Prüftool der KfW (ab 22. Februar 2024)

Die SHK-Betriebe können ab 22. Februar 2024 die Antragsstellung für die Förderung zur Heizungsmodernisierung bei der KfW begleiten. Dazu ist bei der Antragsstellung die oben erwähnte „**Bestätigung zum Antrag**“ (BzA) erforderlich, die der SHK-Betrieb erstellt. Nach Beendigung der Heizungssanierung muss der SHK-Betrieb eine „**Bestätigung nach Durchführung**“ (BnD) erstellen, die die bisherige Fachunternehmererklärung ersetzt. Diese Unterlagen müssen im „Prüftool bei der KfW“ hochgeladen werden.

<http://tinyurl.com/2bpe2q84>

Antragsstellung Optimierung der Heizung bei der Bafa

SHK-Betriebe können für die Förderung der Heizungsoptimierung bei der Bafa die erforderlichen „Technische Projektbeschreibung“ (TPB) online über die Bafa erstellen. Die Login-Daten ergeben sich aus der oben angeführten Registrierung bei der dena.

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/login?redirect=/tpb3>

Das BMWK und die KfW haben ein Merkblatt: Neue Registrierung für Fachunternehmen bei der Deutschen Energieagentur veröffentlicht.

<http://tinyurl.com/29k3qptw>

Umswitchen von alter Bafa-Förderung auf neue KfW-Förderung

Förderanträge zur Heizungsmodernisierung (Ziffer 5.3) können im Jahr 2024 ohne Einhaltung der Sperrfrist von sechs Monaten bei der Bafa storniert und neu bei der KfW beantragt werden. Die Förderung für die Heizungssanierung erfolgt dann nach den neuen Förderkriterien (siehe Tabelle 1). Dabei müssen jedoch die neuen Obergrenzen für die förderfähigen Ausgaben beachtet werden.

Achtung: Dies gilt nur, wenn noch kein Vertrag für die Heizungssanierung abgeschlossen wurde bzw. noch nicht mit den Baumaßnahmen begonnen wurde.

Bewilligungszeitraum

Die Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt 36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides.

Kreditförderung als Ergänzung

Die Förderung für die Heizungssanierung mit einer Zinsverbilligung wurde wieder in das Förderprogramm aufgenommen. Der Kredit ist auf 120.000 Euro begrenzt und steht Eigentümern mit einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro über die Hausbank zur Verfügung. Der Kredit steht auch für Nichtwohngebäude zur Verfügung. Die Höchstgrenze beträgt 500 Euro pro m² Nettogrundfläche, max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben.

Die max. Zinsvergünstigung beträgt 2,5 Prozent für die erste Zinsbindungsfrist bei 30 Jahren Laufzeit.

Voraussetzung für diesen Ergänzungskredit ist die Vorlage einer Zuschusszusage der KfW für den Heizungstausch bzw. von der Bafa für sonstige Effizienzmaßnahmen (ab 1. Januar 2024).

Für die Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens muss der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen (Einkommenssteuerbescheide) des zweiten und dritten Jahres vor der Antragsstellung ermittelt werden. Für den Antrag im Jahr 2024 gilt z.B. der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022.

Als Nachweis müssen die entsprechenden Einkommenssteuerbescheide, die Meldebescheinigung / Meldebestätigung aller relevanten Haushaltsmitglieder sowie ein Grundbuchauszug vorgelegt werden.

Relevante Haushaltsmitglieder:

die in der Wohneinheit gemeldeten

- volljährigen Eigentümer*innen sowie deren
- Ehe- und Lebenspartner*innen / bzw. eheähnliche Gemeinschaft.

Fördersätze für Einzelmaßnahmen ab 1. Januar 2024

In den nachfolgenden Tabellen sind die Fördersätze für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen aufgeführt.

Wichtig:

Die Summe der einzelnen Boni ist auf maximal 70 Prozent begrenzt.

Tabelle 1

Fördersätze für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen Anlagen zur Wärmeherzeugung (Heizungstechnik) nach Ziffer 5.3

| Sanierungsmaßnahme | Gebäudebestand mind. 5 Jahre alt | | | |
|---|----------------------------------|------------------------------|-----------------|-----------------|
| | Grundförderung | Klima-Geschw.-Bonus bis 2028 | Einkommensbonus | Effizienz-Bonus |
| Solarthermie | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Biomasse ¹⁾ | 30 % | 20 % ²⁾ | 30 % | --- |
| Wärmepumpe | 30 % | 20 % | 30 % | 5 % |
| Brennstoffzellenheizung | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgabe) | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Innovative Heiztechnik | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Anschluss an Gebäudenetz | 30 % | 20 % | 30 % | --- |
| Anschluss an Wärmenetz | 30 % | 20 % | 30 % | --- |

¹⁾ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung von 2,5 mg Staub / m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt.

2) Der Klimageschwindigkeits-Bonus wird nur bei Kombination mit einer Solarthermie-, PV-Anlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasser-Bereitung und / oder zur Heizungsunterstützung gewährt. Anforderungen siehe Ziffer 3.3.2 der TMA

Förderrechner

Im Internet sind verschiedene Förderrechner vorhanden, mit denen die Förderhöhe je nach Gebäude und Sanierungsmaßnahme berechnet werden kann. Beispielhaft verweisen wir auf den Förderrechner des Öko-Zentrums NRW <https://t1p.de/c5rl0>.

Tabelle 2

Fördersätze für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen Gebäudehülle / Anlagentechnik (außer Heizung) / Heizungsoptimierung

| Sanierungsmaßnahme | Gebäudebestand mind. 5 Jahre alt | |
|---|----------------------------------|------------|
| | Grundförderung | iSFP-Bonus |
| Gebäudehülle | 15 % | 5 % |
| Anlagentechnik ohne Heizung | 15 % | 5 % |
| Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung ²⁾ | 15 % | 5 % |
| Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung ³⁾ | 50 % | --- |

2) Für Wohngebäude bis max. 5 Wohneinheiten bzw. für Nichtwohngebäude bis max. 1.000 m² beheizter Fläche. Heizungsanlage mind. 2 Jahre alt, Öl- und Gasheizungen max. 20 Jahre alt.

3) Für Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemission für Holzheizkessel mit NWL ab 4 kW (Ausnahme Einzelraumfeuerungsanlagen) Die Anforderungen ergeben sich aus den TMA, Ziffer 4.2

Technische Mindestanforderungen (TMA)

In den nachfolgenden Ausführungen gehen wir nur auszugsweise auf die wesentlichen Änderungen und Anforderungen der TMA bei den einzelnen Maßnahmen ein. Für die Antragsstellung, den Verwendungsnachweis und Fachunternehmererklärung sind die entsprechenden Anforderungen der TMA der Förderrichtlinie zu beachten.

Übergreifende Technischen Mindestanforderungen TMA für die Anlagen zur Wärmeerzeugung (Ziffer 3.1)

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden. Beim Einsatz von

Wärmepumpen gehören dazu auch die benötigten Hilfsstrommengen zum Betrieb von Elektro-Heizstäben und Wärmequellenpumpen. Ebenfalls zu erfassen sind die erzeugten Wärmemengen.

- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.

Ausnahmen:

Bei **Biomasseheizungen** müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht.

Bei **Wärmepumpen**, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig.

Bei **Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen** sind keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeigen notwendig.

Die gemessenen Energieverbräuche und Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers entweder über dessen Display/Nutzerinterface, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden.

- Der hydraulische Abgleich ist nach **Verfahren B** der VdZ durchzuführen. Die Dimensionierung der Anlage ist anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831, raumweise, zu erstellen. Dabei sind Vereinfachungen (z. B. nach DIN EN 12831 Blatt 3 i.V.m. DIN/TS 12831) möglich, siehe VdZ-Bestätigungsformular. **Das Verfahren A ist nicht zulässig.** Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Rohrleitungen sind nach den Anforderungen des GEG zu dämmen.
- Die Heizkurve ist an das Gebäude anzupassen.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist die Verbindung zum Internet von geförderten Heizungsanlagen herzustellen.

Die Erläuterungen hierzu sind in der Liste der Technischen FAQ der Bafa (Ziffer 8.06) aufgeführt. Demnach muss bei einer Internetverbindung im Gebäude, in dem der Wärmeerzeuger aufgestellt wird, und einer LAN- oder WLAN-Verbindung zum Aufstellraum der Wärmeerzeuger (bei dem eine entsprechenden Schnittstelle vorhanden ist) mit dem Internet verbunden werden.

- Bei Errichtung sowie Nachrüstung von Wärmepumpen und Biomasseanlagen zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung bivalenter Systeme, müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen bei Nichtwohngebäuden danach zu mindestens 65 % durch EE beheizt werden.

In der Liste der technischen FAQ der BAFA (Ziffer 8.16) sind die Nachweisverfahren aufgeführt. Neben dem Nachweis mit einer ausführlichen Berechnung nach DIN EN 18895 kann der Nachweis mit einem pauschalen Ansatz über die jeweilige Nennwärmeleistung erfolgen.

Die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht wird grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn die Leistung des EE- Wärmeerzeugers mindestens 30 % der gesamten Heizleistung aller Wärmeerzeuger sowie mindestens 30 % der Norm-Heizlast des Gebäudes bzw. des zu versorgenden Gebäudeteils beträgt und der EE- Wärmeerzeuger vorrangig (bivalent-



parallel) betrieben wird. Für Wärmepumpen ist die Leistungsangabe der Heizleistung am Teillastpunkt „A“ ($T_j = -7\text{ °C}$) nach Verordnung (EU) Nummer 813/2013 bzw. DIN EN 14825 im Klima „gemäßigt“ maßgebend.

Die thermische Leistung der Wärmepumpe beim angegebenen Teillastpunkt A (Außentemperatur – 7 °C) ist – sofern nicht bekannt – beim Hersteller nachzufragen.

Solarkollektoranlagen (Ziffer 3.2)

- Keine Änderungen bei den Anforderungen.

Hinweis: Auch bei Solarkollektoranlagen ist ein hydraulischer Abgleich nach **Verfahren B** erforderlich. Eine Ausnahme besteht laut BAFA für Solaranlagen, die ausschließlich zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden. Da hier keine Verbindung zur Zentralheizung besteht, ist auch kein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich (siehe auch FAQ der Bafa Nr. 8.03).

BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen: <https://t1p.de/hraki>

Biomasseanlagen (Ziffer 3.3)

- Biomasseheizungen, für die der Klima-Geschwindigkeits-Bonus gewährt wird, müssen mit einer Solarthermie-, PV-Anlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasser-Bereitung und /oder zur Heizungsunterstützung kombiniert sein. Die Größe der Anlage orientiert sich an den Standardwerten der DIN V 18599 Teil 8.

Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass die bisherigen Anforderungen der Größe der Aperturfläche beibehalten werden:

- im 1- 2-Fam.-Haus $0,04\text{ m}^2$ pro m^2 Gebäudenutzfläche
- ab 3 Fam.-Haus $0,03\text{ m}^2$ pro m^2 Gebäudenutzfläche

- Für die Gewährung des Emissionsminderungs-Zuschlags: **Staubemission** max. **$2,5\text{ mg/m}^3$** . Die förderfähigen Biomasseanlagen sind in Anlagenlisten aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert werden.
- Jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades (**ETAs**) bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen **mind. 81 %**.
- Bei Pellet- und Hackschnitzelkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche wird ein Pufferspeicher mit 30 l / kW gefordert.
Bei Scheitholzvergaserkessel und Kombinationskessel Pufferspeicher mit 55 l / kW .
- Wird in **holzbe- und verarbeitenden Betrieben** ein neuer Heizkessel für den Brennstoff Holz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der 1. BImSchV eingebaut, entfällt der Bestandsschutz. Das bedeutet, es gilt die aktuelle Anforderung an die Schornsteinhöhe nach § 19 Abs. 1 der 1.BImSchV.

BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseanlagen: <https://t1p.de/uuytzk>

Wärmepumpen (Ziffer 3.4)

- Förderung nur **für elektrisch betriebene Wärmepumpen**; Wärmepumpen mit der Wärmequelle Raumluft werden nicht gefördert

•

ETAs-Werte / Beheizung über Wasser

| | η_s bei (35°C) | η_s bei (55°C) |
|--|---------------------|---------------------|
| Wärmequelle Luft | 145 % | 125 % |
| Wärmequelle Erdwärme | 180 % | 140 % |
| Wärmequelle Wasser | 180 % | 140 % |
| sonstige Wärmequellen (z.B. Abwärme, Solarwärme) | 180 % | 140 % |

- **ETAs-Werte / Beheizung über Luft**

| | |
|---|---|
| Wärmepumpe max. 12 kW* (Wärmequelle Luft) | η_s mind. 181 % Effizienzklasse A++ oder A+++ |
| Wärmepumpe über 12 kW* (alle Wärmequellen) | $\eta_{s,h}$ mind. 150 % |

* Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion Kühlleistung (siehe EU 206/2012)

- Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (zum Beispiel anhand der Standards SG Ready oder VHP Ready).

Es wird empfohlen, dass die Wärmepumpen an ein zertifiziertes **Smart-Meter-Gateway** angeschlossen werden können (Netzdienlichkeit). Ab dem 1. Januar 2025 (Antragsstellung) ist dies eine Fördervoraussetzung.

Wärmepumpen, die werkseitig über Schnittstellen zur netzdienlichen Aktivierung verfügen, sind in der Anlagenliste des BAFA entsprechend markiert.

- Es wird der Einsatz **natürlicher Kältemittel**

- R290 Propan
- R600a Isobutan
- R1270 Propen
- R717 Ammoniak
- R718 Wasser
- R744 Kohlendioxid

empfohlen, ab 01.01.2028 (Antragsstellung) nur noch Förderung bei Einsatz natürlicher Kältemitteln.

- **Ab 01.01.2024** (Antragsstellung) müssen bei Luft / Wasser-WP die Geräuschemissionen des Außengeräts um **5 dB niedriger** sein als die Grenzwerte nach der Ökodesign-Verordnung.

Ab 01.01.2026 (Antragsstellung) müssen sie um **10 dB niedriger** sein als die Grenzwerte nach der Ökodesign-Verordnung.

Unabhängig davon müssen weiterhin die Anforderungen der TA Lärm beachtet werden.

- Die **Jahresarbeitszahl** (Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1) muss **ab 01.01.2024** (Antragsstellung) mind. **3,0** erreichen. Für Luft-Luft-Wärmepumpen ist kein Nachweis der Jahresarbeitszahl notwendig (Technische FAQ der Bafa Nr. 8.20).

BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen: <https://t1p.de/fpxmt>

Brennstoffzellenheizung (Ziffer 3.5)

- Ausschließlich Einsatz von „grünem“ Wasserstoff oder Biomethan
- Einbindung in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes
- Gesamtwirkungsgrad mind. 0,82 und elektrischer Wirkungsgrad mind. 0,32

Gebäudenetz, Errichtung, Erweiterung, Umbau (Ziffer 3.8)

- Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mind. zwei bis max. 16 Gebäuden und bis zu 100 WE
- Die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz versorgt wird, muss einen EE-Anteil von mind. 65 % aufweisen.
- Einbindung Energieeffizienz-Experte erforderlich

Hinweis: Die Förderung von **Wärmenetzen** erfolgt nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).“

Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

- Mind. 25 %-Anteil EE bei einem Gebäudenetz
- Keine Anforderung an EE bei einem Wärmenetz
- Kein hydraulischer Abgleich erforderlich

Heizungsoptimierung

Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz (Ziffer 4.1)

- Wohngebäude mit max. 5 Wohneinheiten
- Nichtwohngebäude mit max. 1.000 m² beheizte Fläche
- Heizungsanlage mind. 2 Jahre alt, bei fossilen Brennstoffen max. 20 Jahre alt
- Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B

Maßnahmen zur Emissionsminderung (Ziffer 4.2)

- Holzheizkessel ab 4 kW, mind. zwei Jahre alt (gilt nicht für Einzelraumfeuerungsanlage)
- Reduzierung der Staubemission um mind. 80 % im Vergleich zum Ausgangswert

Alle Angaben sind auf der Basis der bisherigen Veröffentlichungen nach bestem Wissen ohne Gewähr zusammengestellt.